

**Straßensperre „Techendorfer Straße“, „Lärchenweg“,
„Lärchenfeld“, „Eschenweg“, „Eichenweg“, „Seestraße“**

Verordnung

der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 15.12.2019, Zahl 640-7/2019-V, mit der gemäß § 43 Abs. 1a und 44 in Verbindung mit § 90 der StVO 1960, BGBl Nr. 159, i.d.g.F. die

**Straßen „Techendorfer Straße“, „Lärchenweg“, „Lärchenfeld“, „Eschenweg“,
„Eichenweg“, „Seestraße“**

**vom 25.03.-25.07.2019, je nach Arbeitsfortschritt
für deren Generalsanierung**

gesperrt werden.

- Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Flächen hat nach den Bestimmungen des Handbuches des Kuratoriums für Verkehrssicherheit, der RVS und der Straßenverkehrsordnung zu erfolgen.
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Für die Wiederherstellung des Straßenkörpers und der Fahrbahn sind die Auflagen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zwingend einzuhalten. Hierfür ist mit dem Bauamt der Marktgemeinde der Kontakt herzustellen (Hr. AT Ing. Steiner, DW 30) und die entsprechende Bewilligung einzuholen.
- Als verantwortliche Person vor Ort wird Herr Wolfgang Rieder, Tel. 0664/8101786, namhaft gemacht.
- Der PKW-Anrainerverkehr ist lt. Antrag und Umleitungskonzept umzuleiten. Die Umleitung ist entsprechend auszuschildern und die Sperren sind an den Baufortschritt anzupassen.
- Für die mit 25.03.2019 beginnenden Sperren der Seestraße, Techendorfer Straße und Lärchenweg (auf Höhe Lärchenfeld) sind ab 21.03.2019 an den betroffenen Straßenabschnitten Vorankünder aufzustellen und ist ab 25.03.2019 die jeweilige Umleitung auszuschildern (Zufahrt Seestraße über Seealle und Seeparkstraße, Zufahrt Techendorfer Straße über Gritschacher Straße, Umfahrung Lärchenweg über Lärchenfeld)
- Ver- und Entsorgungsfahrten sind entsprechend zu ermöglichen (Müllabfuhr, landwirtschaftlicher Verkehr etc.). Der Müllabfuhrplan für den gegenständlichen Bereich ist dieser Bewilligung beigelegt und sind die Entsorgungen in Absprache mit den Abfuhrunternehmen an diesen Tagen zu gewährleisten.
- Für Fußgänger ist nach Möglichkeit eine Durchgangsmöglichkeit zu schaffen. Sollte eine kleinräumige Fußgängerumleitung nicht möglich sein, ist eine entsprechendes Verbot für Fußgänger (gem. § 52 Z. 14b StVO) samt Umleitungsmöglichkeit auszuschildern (Umleitung Eschenweg/Föhrenweg oder Umleitungsstraße „Ertl“)
- Die Zufahrtsmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge ist im Anlassfall zu gewährleisten bzw. ist die jeweilige Umleitung tauglich für diese auszuführen.
- Diese Bewilligung ersetzt keine durch andere Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen.

- Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden

Die Verordnung tritt gem. § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder unwirksam. Übertretungen werden gem. § 99 leg. cit. geahndet.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.

Bürgermeister
Wolfgang Klinar

Amtstafel der Marktgemeinde Seeboden am M.S.
Angeschlagen am: 21.03.2019
Abzunehmen am: 25.07.2019

